

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

42. Verordnung vom 08.11.1840 publ. 18.11.1840

3) Die in der Bekanntmachung der Militaircommission vom 13. Nov. 1839. (Gesetzsamml. Bd. 6. p. 180—181.) enthaltene Ausnahme vom Militaircreditedict, wonach auf Immobilien ohne weitere Genehmigung gültig Anleihen contrahirt und Hypotheken bestellt werden können, tritt auch für die Hanseatischen Militairs ein.

4) Bis weiter bleiben die gedachten Hanseatischen Militairs in Civilrechtsstreitigkeiten den Civilgerichten untergeben.

42) Bekanntmachung der General-Armen-Inspection zu Tever vom 8. November, publ. den 18. November 1840.

Die portofreie  
Einsendung der  
baaren Gelder  
und Armenrech-  
nungen betr.

Die General-Armen-Inspection findet sich veranlaßt, die Special-Armen-Inspectionen, Armen-Suraten und Armen-Rechnungsführer wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß, — wie dies auch bereits durch das von der General-Armen-Inspection gemeinschaftlich mit der Großherzoglichen Consistorial-Deputation unter dem 19. April 1834. an sämtliche Special-Armen-Inspectionen und Kirchenvorstände erlassene Circulare für alle Armen-, Kirchen- und Schulsachen bemerklich gemacht ist. — die Einsendung etwaiger baarer Gelder und der